Verordnung der Stadt Leutershausen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, im Stadtteil Leutershausen für das Jahr 2026

vom 09.12.2025

Auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) erlässt die Stadt Leutershausen folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Laden-schlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 Satz 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz im Stadtteil Leutershausen aus Anlass

1. des Altstadtfestes am 26.07.2026 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. der Kirchweih am 06.09.2026 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

3. des	am	**vo**	**Uhr**	**Uhr**
4. des	am	**n**	**bis**	**und**
		vo	**Uhr**	**Uhr**
		n	**bis**	

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Zusammenhang mit anderen Öffnungsmöglichkeiten

Die durch Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes freigegebenen Ver-kaufszeiten (Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen, z.B. Bäcker- oder Konditorwaren, Blumen) bleiben unberührt. Die jeweilige Gesamtöffnungszeit nach § 1 dieser Verordnung und nach der jeweiligen Regelung in Art. 3 Abs. 3 des Bayeri-schen Ladenschlussgesetzes darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

(2) Sollte die Durchführung der Anlassveranstaltung(en) im Sinne des § 1 dieser Verordnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Absage des Anlass bildenden Marktes) nicht möglich sein, verliert diese Verordnung für den be-troffenen Tag der ausfallenden Anlassveranstaltung ihre Geltung. Eine Ladenöff-nung ist an diesem Tag dann nicht zulässig.

Leutershausen, 10. Dezember 2025
gez. Markus Liebich, 1. Bürgermeister
Stadt Leutershausen

Hinweise zur Verordnung der Stadt Leutershausen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Be-suchern anziehen, im Stadtteil Leutershausen für das Jahr 2026

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen nur wäh-rend der in § 1 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassenen Öffnungs-zeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbei-ten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz).

2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer des Art. 9 Bayerisches Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des jeweili-gen Tarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Ju-gendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 dieser Ver-ordnung festgelegten ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten an ver-kaufsoffenen Sonn-und Feiertagen können gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (Art. 11 Abs. 2 Bayeri-sches Ladenschlussgesetzes).

4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung zur Beschäftigungszeit von Arbeitnehmern können Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Ord-nungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (Art. 11 Abs. 2 Bayerisches Ladenschlussgesetz).

5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitskraft oder Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet werden, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Ta-gessätzen bestraft.